

# Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)



Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830  
[www.demokratie-durch-volksabstimmung.de](http://www.demokratie-durch-volksabstimmung.de) E-Mail: [info@demokratie-durch-volksabstimmung.de](mailto:info@demokratie-durch-volksabstimmung.de)

Siegburg, den 26.06.2024

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
5. Senat  
Postfach 6309  
48033 Münster

- Eilt! Bitte sofort vorlegen -

auch per Fax (ohne Anlagen): 0251 505352

## Anhörungsrüge zu:

Aktenzeichen: 5 E 379/24 (VG Köln 6 L 1167/23), Beschluss v. 18.06.2024, Eingang 25.06.2024

Aktenzeichen: 5 E 380/24 (VG Köln 6 L 1950/23), Beschluss v. 18.06.2024, Eingang 25.05.2024

Aktenzeichen: 5 E 390/24 (VG Köln 6 L 1215/23), Beschluss v. 18.06.2024, Eingang 25.06.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. B u c k ,  
sehr geehrter Herr Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. W e b e r ,  
sehr geehrter Herr Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. J a c o b ,

für weitere Rechtsmittel, eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht, reichen Ihre o.g. Beschlüsse nicht, da der Rechtsweg als nicht erschöpft angesehen wird.

in den o.g. Beschlüssen sind Sie auf den ausführlich vorgetragenen Sachverhalt überhaupt nicht eingegangen. Sie missachten rechtsbeugend Art. 20 (2) GG die Meinungsumfragen zu bundesweiten Volksabstimmungen (siehe hier die Anlagen 6 - 14 und 15).

Die Antragstellerin muss deshalb davon ausgehen, dass Sie sich mit dem Sachverhalt überhaupt nicht befasst haben und / oder für die Antragsgegner Partei genommen haben.

**Stellen Sie sich bitte vor, man würde mit Ihnen so diskriminierend, ehrverletzend und wahrheitswidrig verfahren**, wie das für Wahlen zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat mit seinen Bundesbehörden Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und Verfassungsschutz mit der Antragstellerin verfahren ist und weiter verfährt, wenn diese Bundesbehörden nicht per Unterlassung in die Schranken gewiesen werden.

## Was würden Sie dann unternehmen?

Die politische Partei **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**, vertreten durch den **Bundesvorsitzenden Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg** - Antragstellerin Volksabstimmung-

reicht deshalb zu Ihren o.g. Aktenzeichen **Anhörungsrüge** ein,

---

## Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

und stellt nochmals die 4 aktualisierten Anträge gemäß Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2024, Aktenzeichen 2 BvQ 27/24 (siehe nochmals Anlage 1) und begründet diese auch nochmals:

1. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 bezüglich des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ aufzuheben, die „Volksabstimmung“ ist zur Europawahl am 09.06.2024 zuzulassen bzw. hätte zugelassen werden müssen,
2. **gestrichen**, da keine Wahlverschiebung erfolgt ist,
3. die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern zur Europawahl am 09.06.2024 und für alle anderen Wahlen, Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist der „Volksabstimmung“ zu erlassen,
4. die nicht rechtsfähigen Bundesbehörden im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Verfassungsschutz, zu untersagen, über die „Volksabstimmung“ und ihre Wahlbewerber völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlaussagen (Hass und Hetze) zu verbreiten, diese aus dem Netz zu nehmen und durch die von der Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 01.04.2023 verabschiedeten Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt und von ihr ins Netz gestellt sind, zu ersetzen,
5. die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ laufende Nr. 1 bis 9 ziehen auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel zur Europawahl am 09.06.2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

## **Nochmalige Begründung**

Die Antragstellerin verweist **vollinhaltlich** auf die seit Juni 2023 beim Verwaltungsgericht eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, letzte Schriftsätze vom 29.05.2024 und 31.05.2024 an das VG Köln zu den o.g. Aktenzeichen.

Die RiVG der 6. Kammer des VG Köln haben die Entscheidung **politisch parteinehmend, rechts- und verfassungswidrig, rechtsbeugend verweigert und verschleppt**.

**Das Bundesverfassungsgericht hat die Anträge nicht behandelt, weil der Rechtsweg nicht erschöpft sei.**

**Beweis:** Aktenzeichen AR 8776/23, Mitteilung Frau Gänsmantel vom 02.11.2023 (Anlage 2).

Durch das **politisch parteinehmende, rechts- und verfassungswidrige und rechtsbeugende Richterverhalten** für das für Wahlen zuständige **Bundesministerium des Innern und für Heimat und seine Bundesbehörden Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und Verfassungsschutz**, beide im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat, wurde die Teilnahme der Antragstellerin an der Europawahl am 09.06.2024 **verhindert**.

**Jetzt droht die Verhinderung der Antragstellerin an der Bundestagswahl 2025 und Kommunalwahl NRW 2025.** Gemäß Schreiben der Bundeswahlleiterin, ebenfalls eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat, vom 20.06.2024 können mit 27.06.2024 die Wahlbewerber zur Bundestagswahl 2025

---

## **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibrón, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

aufgestellt werden.

**Beweis:** Schreiben der Bundeswahlleiterin Frau Dr. Ruth Brand vom 20.06.2024, Eingang am 24.06.2024 (siehe Anlage 3).

Die Antragstellerin wartet mit ihren 9 Wahlbewerbern zur Europawahl am 09.06.2024, **dass ihrem Antrag 5 (siehe oben) umgehend entsprochen wird und** endlich eine Politik gemäß ihren **Wahlaussagen = Vorschlägen für Volksabstimmungen gemäß Art. 20 (2) Grundgesetz** (siehe nochmals anbei die Anlagen 4) gemacht werden kann.

Die Antragstellerin muss also jetzt auch sofort mit der Aufstellung der Wahlbewerber zur Bundestagswahl beginnen.

**Dazu muss jedoch geklärt sein, dass die Antragstellerin keine Unterstützungsunterschriften (Formblatt Europawahl nochmals anbei, Anlage 5) für die Wahlzulassung sammeln muss, die also gemäß Antrag 3 zu erlassen sind.**

**Begründung:** Siehe Schriftsätze in der Gerichtsakte, zuletzt vom 29.05.2024 und 31.05.2024.

**Die Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ bestehen aus Vorschlägen für Volksabstimmungen (siehe Anlagen 4 nochmals anbei).**

**Durch diverse Meinungsumfragen von Clara von Civey u.a. ist nachgewiesen, dass über 70 % der Bürgerinnen und Bürger bundesweite Volksentscheide fordern.**

**Hier sind nochmals die Ergebnisse dieser Meinungsumfragen:**

Umfrage Statista Research Department vom 20.07.2010 (Anlage 6).

Dafür 76 %

Dagegen 21%

Weiß nicht, keine Angaben 3%.

Umfrage vom 24.09.2023 (Anlage 7)

Eindeutig dafür 60,7 %

Eher dafür 11,3 %

Umfrage vom 13.11.2023 (Anlage 8)

Eindeutig dafür 60,0 %

Eher dafür 10,3 %

Umfrage vom 05.12.2023 (Anlage 9)

Eindeutig dafür 63,9 %

Eher dafür 10,2 %

Umfrage v.19.01.2024 nach Schweizer Vorbild (Anlage 10)

Ja, auf jeden Fall 60,8 %

Eher ja 10,7 %

Umfrage vom 09.03.2024 (Anlage 11)

Eindeutig dafür 63,0 %

Eher dafür 8,3 %

---

## **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Umfrage vom 21.04.2024 (Anlage 12)

Eindeutig dafür 64,9 %

Eher dafür 9,1 %

Umfrage vom 18.06.2024 (Anlage 13)

Ja, auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene 51,6 %

Umfrage vom 23.06.2024 (Anlage 14)

Eindeutig dafür 61,9 %

Eher dafür 11,1 %.

Die Bürgerinitiative MEHR DEMOKRATIE E.V., die von der Antragstellerin auch unterstützt wird, hat **20.873 Unterschriften für bundesweite Volksentscheide** gesammelt und beim Deutschen Bundestag eingereicht (Anlage 15):

### **75 Jahre Grundgesetz**

#### **Bitter nötig: Bundesweite Volksentscheide einführen!**

Außerdem hat die Antragstellerin zu diversen Wahlen mit **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)** Unterstützungsunterschriften gesammelt, u.a. zur:

Europawahl 2019 und 2014,

Bundestagswahl 2021 (Landesliste NW),

Bundestagswahl 2017 (Landesliste (NW)),

Bundestagswahl 2013 (Landesliste NW, Landesliste BW).

**Beweis:** E-Mail-Schreiben der Bundeswahlleiterin (im Auftrag Michael Möller) vom 20.06.2023 (Anlage 16)

Damit hat die Antragstellerin **nachgewiesen**, dass sie den vom Gesetzgeber geforderten **Rückhalt** bei den Wählerinnen und Wählern hat und **keine** Unterstützungsunterschriften mehr sammeln muss.

Das will die Antragsgegnerin, also das die Durchführung von Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht anerkennen und besteht auf der Sammlung solcher Unterstützungsunterschriften für die Antragstellerin.

Weil bundesweite Volksabstimmungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen sind, ausgenommen bei der Neubildung von Bundesländern gemäß Art. 29 (2) GG, werden Bürgerinnen und Bürger und politische Vereinigungen **durch Verbreitung von Hass und Hetze im Netz diskriminiert**, wenn sie sich erlauben auf Art. 20 (2) GG hinzuweisen.

Das für Wahlen zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat vergibt dazu **Werkverträge** an wissenschaftliche Hilfskräfte (**Frau Laura Dinnebier**) zur Erstellung von „**Parteiprofilen**“. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erhalten dazu einen „**Leitfaden**“ mit erfundenen **wahrheitswidrigen ehrverletzenden und diskriminierenden wahlschädigenden** Punkten zur Beeinflussung und Manipulation der Wahlen (siehe Anlagen in den Schriftsätzen der Gerichtsakte, u.a. 14.11.2023):

---

### **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

USW. USW.

**Frau Laura Dinnebier erhielt gemäß WERKVERTRAG mit der Antragsgegnerin für ihr nach den Vorgaben der Antragsgegnerin gefertigtes Parteiprofil über die Antragstellerin 200,00 Euro (siehe Anlage 5 im Schriftsatz vom 14.11.2023 in der Gerichtsakte).**

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es damit keine freien und gleichen Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG. Die Aktionen der Antragsgegnerin erfüllen sicher unzweifelhaft die Straftatbestände:

**§ 107 (1) StGB Wahlbehinderung,  
§ 107a (1) StGB Wahlfälschung,  
§ 108 (1) StGB Wählernötigung,  
§ 108a (1) StGB Wählertäuschung**

**Die „Volksabstimmung“ verweist ferner auf § 16 (2) EuWG:**

Die Wählerinnen und Wähler wählen mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag der Antragstellerin mit den **Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen** gemäß Anlage 4 wie von der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.

***Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach § 16 (2) EuWG allein auf Grund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen Anlage 4. Es ist deshalb unzulässig, rechts- und verfassungswidrig frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite, wie es die BRD mit den erstellten „Parteiprofilen“ praktiziert.***

Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass **Personen keine Rolle spielen**. Kant sagte sogar, dass selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

**Die Unterschriftengeber werden bei Recherchen im Internet durch solche Nachrichten der**

---

## **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Antragsgegner im Netz total verunsichert. Viele haben die Unterstützungsunterschriften zurückgefordert, mit der Begründung, sie möchten mit solchen Äußerungen nicht in Verbindung gebracht werden.

Die Antragstellerin und ihre Mitglieder haben es deshalb auch als unzumutbar abgelehnt, unter solchen Bedingungen Unterstützungsunterschriften zu sammeln.

Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften zur Europawahl am 09.06.2024 wurde also durch die Verbreitung von Hass und Hetze der Antragsgegnerin verhindert.

Wenn der Antragstellerin nicht sofort von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit wird und die Diskriminierungen nicht aus dem Netz genommen werden (siehe Antrag 4), kann sie auch an den Wahlen im kommenden Wahljahr (Bundestagswahl 2025, Kommunalwahl NRW 2025) nicht teilnehmen.

Die Antragstellerin hat aber einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Wahlen, auf die sich die Antragstellerin ab sofort vorbereiten muss (siehe Anlage 3, Schreiben der Bundeswahlleiterin).

#### Nochmalige Begründung zum Antrag 5

Wenn sich bei **Meinungsumfragen regelmäßig über 70 %** der Wählerinnen und Wähler für bundesweite Volksabstimmungen aussprechen, (siehe die Anlagen 6 bis 14) ist davon auszugehen, dass bei freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG auf **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)** ein erheblicher Stimmenanteil - sicher 15 bis 20 % und mehr - entfallen würde.

Bei einem solchen Wahlergebnis kommen die 9 Wahlbewerber (siehe Wahlaussagen Anlage 4 Blatt 1 Vorderseite / Rückseite) der Liste „Volksabstimmung“ am 09.06.2024 ins Europaparlament.

#### **Nochmaliger Hinweis zu Prozesskostenhilfe (PKH)**

Da die Anträge der Antragstellerin für jede **unbefangene** Richterin / für jeden unbefangenen Richter unzweifelhaft begründet sind, bedarf es gar nicht der Vorlage solcher Nachweise.

Die Antragstellerin hat die erforderlichen PKH-Nachweise trotzdem erbracht, auch durch Hinweis auf den Rechenschaftsbericht an den Deutschen Bundestag, **der nicht beanstandet wurde**. Die Antragstellerin ist einverstanden, wenn das Gericht das nachprüfen möchte.

#### **Zusammenfassung**

Die Umfragen zu bundesweiten Volksabstimmungen Anlagen 6 bis 14 und 15 zwingen jede unbefangene Richterin / jeden unbefangenen Richter Art. 20 (2) Satz 1 und Satz 2 zur Vermeidung von Rechtsbeugung strikt einzuhalten.

---

### **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaele Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

## Beweis

**Art. 20 (2) GG** Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Wenn die Rechtsprechung, also hier die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, die Meinungsumfragen zu bundesweiten Volksentscheiden missachten, beugen sie Art. 20 (2) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die für Wahlen zuständige Antragsgegnerin hat unzweifelhaft gravierend gegen Art. 38 (1) GG verstoßen. So haben wir in Deutschland keine Demokratie.

Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 20 (3) an die verfassungsmäßige Ordnung und an Gesetz und Recht gebunden.

Die Antragstellerin sieht zur Vermeidung weiterer Eingaben, u.a. nochmals an das Bundesverfassungsgericht, einer Revision Ihrer auf Seite 1 genannten Beschlüsse entgegen, also den Anträgen 1, 3, 4 und 5 der Antragstellerin umgehend zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

*Helmut Fleck*

Dr. Helmut Fleck

gez. Michaela Ibron

gez. Johann Gambs

gez. Lothar Bollwig

Anlagen: 16

---

### **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,  
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,  
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,  
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.